

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AneCom AeroTest GmbH

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten (im Folgenden gemeinsam: **Leistungen**) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir, die AneCom AeroTest GmbH, mit unseren Lieferanten über die von diesen angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen

- (1) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sechs Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Leistungstermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (2) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm ordnungsgemäß erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur teilweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Abnahme der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind u.a. unsere Bestellnummer, und, sofern anwendbar, die Teilenummer, Stückzahl, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. In den Lieferpapieren sind zusätzlich Seriennummern, Bauteilabweichungsnummer, Inspektionsplan, Konformitätszertifikat sowie Freigabeerklärung des Lieferanten anzugeben. Sollen eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB.

§ 4 Erfüllungsort, Transport, Zoll, Exportkontrolle

- (1) Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, die von uns angegebene Lieferadresse und bei Fehlen einer solchen Angabe der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Die jeweiligen vereinbarten Versandpapiere sind den Lieferungen beizufügen. Die zu liefernden Waren sind ordnungsgemäß und bei Lieferung von mehr als einer Charge unterscheidbar zu kennzeichnen. Für den Fall, dass die vorzulegenden Unterlagen (Versandpapiere, Zeichnungen, Modelle etc.) verspätet, unvollständig oder fehlerhaft übermittelt werden, hat der Auftragnehmer für den bei uns hierdurch entstehenden erhöhten Aufwand eine Verwaltungspauschale in Höhe von 100,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
- (3) Der Lieferant hat uns die üblichen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Produkte zu übergeben. Hat er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder führt er Produkte in die Bundesrepublik Deutschland ein, so trägt er die Verantwortung dafür, dass die Deklaration der Produkte den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zudem hat er die anwendbaren (nationalen und internationalen) Exportkontrollvorschriften (einschließlich – sofern einschlägig – den US-amerikanischen Regelungen) einzuhalten und uns auf Anforderung die danach jeweils erforderlichen Zertifikate und Dokumente vorzulegen. Für Waren aus anderen Staaten der Europäischen Union hat der Lieferant zudem die Lieferantenerklärungen gem. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 5 Ausführung der Leistungen

- (1) Der Lieferant wird bei der Erbringung der Leistungen die größtmögliche Sorgfalt, die allgemeine anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie alle einschlägigen Industriestandards anwenden. Er wird dabei die mit uns vereinbarten Methoden, Prozesse, Werkzeuge und Normen, insbesondere für Entwicklung und Qualitätsmanagement anwenden und einsetzen. Sollen Industriestandards oder Normen nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind die Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechenden Stand der Technik zu erbringen.
- (2) Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich zu informieren, wenn er von uns für die Leistungen zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht für ausreichend oder für mangelhaft hält.
- (3) Der Lieferant hat uns auf jederzeitiges Verlangen umgehend schriftlich über den Stand der Abwicklung der beauftragten Leistungen zu unterrichten. Er hat uns, unseren Kunden sowie ggf. den zuständigen Behörden auf jederzeitiges Verlangen nach vorheriger Terminabstimmung Zutritt zu seiner Betriebsstätte zu gewähren und den Stand der Abwicklung der Leistung nachzuweisen. Er wird uns auf jederzeitiges Verlangen die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und einen Ansprechpartner für Rückfragen benennen.
- (4) Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur nach vorheriger Absprache berechtigt.

§ 6 Leistungszeit, Vertragsstrafe, Gefährübergang, Abnahme

- (1) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit (Leistungsfrist oder -frist) ist bindend. Eine vorzeitige Leistungserbringung ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Leistungsverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine Nachfrist nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Leistungsverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, frühestens auf uns über, wenn uns die Leistungen an dem vereinbarten Bestimmungsort vollständig und ohne wesentliche Mängel übergeben und von uns abgenommen wurden.
- (7) Wir werden die Leistungen nach deren Erbringung binnen angemessener Zeit einer Abnahmeprüfung unterziehen und förmlich abnehmen. Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien (mit Ausnahme der Bestellungen und Aufträge) auf unser Verlangen jederzeit vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Rohmaterial und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.
- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung und deren Nutzung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, USA, Kanada, Indien, Japan, China und der Russischen Föderation verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns und unsere Kunden, für welche die Leistungen des Lieferanten bestimmt sind (im Folgenden: **Kunden**), von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns oder unsere Kunden wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns und unseren Kunden alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen auf zwingendem Recht basierenden und geltend gemachten Ansprüchen von Urhebern oder Erfindern der Leistungen auf angemessene Vergütung frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- (4) Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten wegen der Verletzung von Schutzrechten verjähren nicht vor dem zugrunde liegenden Anspruch des Dritten. Auf die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln finden im Übrigen die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung Anwendung.
- (5) Jegliche Rechte an den Leistungen gehen mit deren Erstellung, und zwar bereits während der Entwicklung oder Planung in dem jeweiligen Bearbeitungsstand, auf uns über. Wir erwerben damit das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Leistungen. Für den Fall, dass wir aus rechtlichen Gründen nicht originär alleiniger Inhaber aller Rechte an den Leistungen gem. dem vorausgehenden Satz werden, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Rechte an uns zu übertragen und überträgt hiermit an uns diese Rechte in der Weise, dass wir in der im vorausgehenden Satz beschriebenen Weise über diese Rechte verfügen können. Soweit Leistungen durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Rechte geschützt sind und wir aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber dieser Rechte werden können, räumt uns der Lieferant hiermit das unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche, weltweite, kostenlose, dauerhafte, unterlizenzierbare und übertragbare Rechte ein, die Leistungen zu bearbeiten und in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Der Lieferant verzichtet – auch im Namen seiner Mitarbeiter – ausdrücklich auf das Recht, als Urheber der Leistungen genannt zu werden.
- (6) Sofern bei Erbringung der Leistungen schutzfähige Ideen oder Erfindungen geschaffen werden, die anmeldefähig sind, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich und ausführlich in dem Umfang informieren, wie es für eine Anmeldung von Schutzrechten erforderlich ist. Wir sind berechtigt, diese Schutzrechte auf unseren Namen in jedem beliebigen Land in jeder beliebigen Weise anzumelden und diese in jeder technischen Weise zu nutzen.
- (7) Wir sind berechtigt, die vorstehend genannten Rechte und Nutzungsrechte auf Dritte, insbesondere unsere Kunden, zu übertragen.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Sofern nicht abweichend im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) und die Leistungen selbst nach Vertragsschluss streng geheim zu halten und die Informationen und Unterlagen nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt erst, wenn die betreffende Information ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt wird. Der Lieferant wird die Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- (3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Lieferant die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und uns ermöglichen, uns von deren Einhaltung zu überzeugen. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich verpflichten.
- (4) Der Lieferant haftet für Handlungen seiner Mitarbeiter.
- (5) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 10 verpflichtet. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen wurde, wird der Lieferant seine Unterprioritäten zudem entsprechend dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten.

§ 11 Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbeschränkungen sind unzulässig.

§ 12 Zutritts-, Zugriffs- und Zugangsregelungen

- (1) Lieferanten und deren Mitarbeiter dürfen unser Werksgelände und unsere Betriebsräume erst nach Anmeldung und Mitteilung der von uns angeforderten personenbezogenen Daten betreten.
- (2) Nach erfolgter Anmeldung dürfen Lieferanten und deren Mitarbeiter auf dem Werksgelände nur solche Bereiche und Räume betreten, für welche sie von uns ausdrücklich eine Zutrittsberechtigung erhalten haben und welche sie zur Ausführung der von ihnen zu erbringenden Leistungen betreten müssen.
- (3) Auf dem Betriebsgelände ist zu jeder Zeit unsere Betriebsordnung einzuhalten. Zutrittsverbote und Zutrittsbeschränkungen sind jederzeit zu beachten. Erteilte Zutrittsberechtigungen sind stets sichtbar zu tragen und bei Aufforderung jederzeit vorzuweisen oder herauszugeben. Sie sind nicht übertragbar; ein Verlust muss umgehend gemeldet werden. Zutrittsberechtigungen sind personenbezogen. Dritte (einschließlich Familienangehörigen und Kindern) dürfen auf das Werksgelände nicht mitgebracht werden.
- (4) Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Schriftstücke, Daten und Akten nicht in ihrer Lage verändert oder eingesehen werden. Es dürfen keine Fotos oder sonstigen Bilder angefertigt werden.
- (8) Eigene Arbeitsmittel des Lieferanten, auf denen Daten gespeichert werden können (Laptops, USB-Sticks, Datenträger, etc.), dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf unser Werksgelände mitgebracht werden.
- (9) Soweit wir dem Lieferanten Zugang zu unseren Netzen und Datenverarbeitungsanlagen gewähren (was unsere ausdrückliche Zustimmung voraussetzt), darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten des Lieferanten genutzt werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich über seinen Zugang kein Dritter unbefugter Zugriff auf unser Netzwerk sowie unsere Datenverarbeitungsanlagen verschaffen kann. Sämtliche unserer Daten und Informationstechnologien sind von dem Lieferanten so zu schützen, dass unbefugte Dritte (auch Kollegen oder Familienangehörige des Lieferanten und dessen Mitarbeitern) weder Einsicht noch Zugriff darauf nehmen können. Dies gilt insbesondere bei externen Zugriffen.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Code of Conduct

- (1) Wir legen großen Wert darauf, nur mit Vertragspartnern in Geschäftsbeziehung zu treten, deren Verhalten den ethischen und moralischen Grundsätzen von uns und der UN-Kommission für Menschenrechte entspricht.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich daher, sämtliche auf seine Tätigkeit anwendbaren Gesetze einzuhalten, keine Form von Korruption, insbesondere keine gesetzeswidrige Begünstigung von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Entscheidungsträgern zu fördern oder zu tolerieren, die Menschenrechte und anerkannte Umweltschutzstandards einzuhalten, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und keine Kinderarbeit und Diskriminierung zuzulassen.
- (3) Verstößt der Lieferant schwerwiegend gegen diesen Code of Conduct, so sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutzvorgaben sowie eines Verstoßes gegen das Verbot von Kinderarbeit können wir das Kündigungsrecht erst ausüben, wenn wir dem Lieferanten zuvor fruchtlos eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes gesetzt haben.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) wenn der andere Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt oder in Verzug gerät und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mahnung behebt;
 - b) eine so schwere Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners, welche vernünftigerweise ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht erwarten lässt;
 - c) die Zahlungseinstellung durch den anderen Vertragspartner oder die Stellung eines Antrages auf Öffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen mangels Masse.
- (2) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Kündigen wir den Vertrag gem. Absatz 1, so werden wir die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen vergüten, sofern diese für uns verwendbar sind und wir diese Leistungen tatsächlich verwenden. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Unsere weitergehenden Rechte und Ansprüche werden durch eine Kündigung nicht berührt.
- (4) Auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall werden wir dem Lieferanten die für die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen angefallene Vergütung zahlen. Des Weiteren erhält der Lieferant für die infolge der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch andere Verwendungen seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Vertragspartner bewerten die ersparten Aufwendungen mit 95 % der ausstehenden Vergütung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis geringerer ersparter Aufwendungen vorbehalten. Diese Regelung gilt auch für etwaige Teilkündigungen.

§ 16 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit nicht anders vereinbart - Wildau, Deutschland.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht.

§ 17 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der ggf. einbezogenen Besonderen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer ggf. bestehenden Regelungslücke vereinbaren die Vertragspartner eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

AneCom AeroTest GmbH

Sitz: Freiheitstrasse 122, Wildau, Deutschland
 Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 14383 P
 Geschäftsführung: Dr. Edmund Ahlers